

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. October 1878.

1. Entlassung und Wahl eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Armenpflegers Herrn C. Westermann Herrn Helmerich Struckmann zum Armenpfleger für den 80. District.

2. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des mit Ablauf dieses Jahres aus der Administration der Krankenanstalt scheidenden Herrn Siegmund Beste Herrn S. Rohrbach.

Mittheilung des Senats

vom 25. October 1878.

1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Die Steuerdeputation hat den beiliegenden Bericht, betreffend die Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt.

Bericht.

Anlage.

Durch das Grundsteuergesetz vom 11. October d. J. ist im § 12 Folgendes bestimmt worden:

„Eine aus zwei Mitgliedern des Senats und drei von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehende Commission (Schätzungscommission) hat die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen und außer den in den Anweisungen ihr besonders beilegenden Befugnissen und Obliegenheiten für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen und über Reclamationen gegen die Abschätzungen entgültig zu entscheiden.“

„Die Bürgerschaft wählt die drei erwähnten Mitglieder aus einem von der Steuerdeputation aufgestellten Wahlaussatz. Der Wahlaussatz hat für jede der drei zu besetzenden Stellen drei Personen in Vorschlag zu bringen. Mindestens eine dieser Stellen muß von einem landwirthschaftlichen Sachverständigen und mindestens eine von einem Bauverständigen besetzt werden. Jedes der drei Mitglieder wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Wählbar ist Jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation.“

Demgemäß beehrt sich die Steuerdeputation, der Bürgerschaft folgenden Wahlaussatz vorzulegen:

I. Für den landwirthschaftlichen Sachverständigen werden vorgeschlagen:

- 1) Jacob Klatte, im neuen Barkhof *.
- 2) F. G. Lübben, Olbersstraße 45.
- 3) E. L. Solte, Buntenthorssteinweg 72.

II. Für das bauverständige Mitglied:

- 1) J. Bellstedt, Buntenthorssteinweg 569.
- 2) W. Below, a. d. Häfen 36.
- 3) J. D. Bredehorst, Osterdeich 46.

III. Für das frei zu wählende Mitglied:

- 1) J. D. Helmken, Contrescarpe 9.
- 2) Alb. Lahmann, Bornstraße 65.
- 3) H. D. Stegmann, Löningsstraße 30.

Bremen, den 24. October 1878.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Prüfungen der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgerichte und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.

In Rücksicht auf die zum 1. October k. J. in Aussicht stehende Aufhebung des Oberappellationsgerichts erscheint es erforderlich, hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu welchem noch Anmeldungen von Rechtscandidaten für die vor dem Oberappellationsgericht abzulegende Prüfung angenommen werden sollen, alsbald Anordnungen zu erlassen, da durch Anmeldungen zur Prüfung, welche kurz vor der Aufhebung des Gerichtes erfolgen, kaum zu überwindende Schwierigkeiten hervorgerufen werden würden. Es ist davon auszugehen, daß die Reichsjustizgesetze ohne Zweifel am 1. October k. J. in Kraft treten werden, und daß demnach mit diesem Tage die Aufhebung des Oberappellationsgerichts erfolgen wird. Es ist hiernach zu erwarten, daß, falls nicht ein früherer Schlußtermin für die Zulässigkeit der Anmeldungen der Candidaten zur Prüfung angeordnet wird, alsbald nach Schluß des nächstjährigen akademischen Sommersemesters sich alle diejenigen Candidaten aus den Hansestädten zur Prüfung melden werden, welche dann sechs oder sieben Semester die Rechtswissenschaft studirt haben, um in Gemäßheit der Bestimmungen des § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgezet und des § 1 der Rechtsanwaltsordnung zeitig die Befähigung zum Richteramt und zur Rechtsanwaltschaft zu erlangen. Die darnach in Aussicht stehende große Anzahl von Prüfungen ist in dem dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum von höchstens vier Wochen nicht zu erledigen, auch ist es im Interesse der Justizpflege nicht wünschenswerth, es zu befördern, daß Candidaten, welche am Schluß des kurzen Sommersemesters nur erst drei Jahre studirt haben, noch sich zur Staatsprüfung melden und durch deren Absolvierung sich die Rechte sichern, für welche nach dem 1. October 1879 außer einem dreijährigen Studium der Rechtswissenschaft noch ein dreijähriger praktischer Vordienst erforderlich wird. Die Festsetzung eines geraume Zeit vor dem Zeitpunkt der Aufhebung des Oberappellationsgerichts eintretenden Endtermins für die Annahme der Anmeldungen der Rechtscandidaten alsbald nach Schluß des jetzt begonnenen Wintersemesters erscheint daher unabweisbar. Man kann dabei nur darüber zweifeln, ob zweckmäßigerweise für die Anmeldung der Candidaten bei den Senaten oder für deren Anmeldung bei dem Oberappellationsgericht ein Endtermin zu bestimmen sei. Für das erstere spricht die Erwägung, daß nur solchenfalls eine für die Candidaten genügend sichere Anordnung erlassen werden kann, da diese im Voraus zu beurtheilen nicht in der Lage sind, ob die Bescheidung ihres Gesuches bei den Senaten längere oder kürzere Zeit erfordert, für das letztere die Erwägung, daß der beabsichtigte Zweck, dem Gericht die Erledigung aller angemeldeten Prüfungen zu ermöglichen, nicht erreicht werden würde, wenn den von den Senaten an das Oberappellationsgericht zur Prüfung verwiesenen Candidaten überlassen bliebe, hiernach zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt sie sich bei dem Gerichte zur Prüfung melden wollen. Diese Bedenken werden beseitigt, wenn für die Anmeldung bei den Senaten und zwar auf den ersten Mai k. J. der fragliche Endtermin festgesetzt und zugleich bestimmt wird, die Zulassung zur Prüfung sei davon abhängig zu machen, daß der Candidat sich spätestens vierzehn Tage nach Empfang des Verweisungsbeschlusses bei dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung melde. Die Senate der drei Städte haben sich, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgericht, dahin geeinigt, daß dem Vorstehenden entsprechend die fragliche Angelegenheit

zu regeln sei. Für Bremen wird solchenfalls der Erlaß eines Gesetzes nicht erforderlich, da der § 56 der Gerichtsordnung und die Verordnung vom 4. Juni 1821, die Advocaturprüfungen betreffend, nur vorschreiben, daß derjenige, welcher am Obergericht advociren wolle, eine Prüfung von Seiten des Oberappellationsgerichts bestanden haben müsse, vielmehr wird es genügen, nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme das Beschlossene durch öffentliche Bekanntmachung den Betheiligten zur Kunde zu bringen.

In Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung des Oberappellationsgerichts erscheint es ferner zweckmäßig, die Ferien des Gerichtes für das nächste Jahr an den Schluß des Gerichtsbestandes zu verlegen, indem andernfalls das Gericht nach den Ferien für den einen Monat September seine Thätigkeit wieder aufnehmen müßte, auch die den Gerichtsmitgliedern geschuldete Rücksicht erheischt, denselben für die mit der Auflösung des Gerichtes für sie verbundene Umgestaltung ihrer Lebens- und Geschäftsverhältnisse in den letzten Wochen vor der Aufhebung des Gerichtes die erforderliche Muße zu gewähren. Aus diesen Gründen haben die Senate sich dahin verständigt, daß die Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts im nächsten Jahre auf die Zeit vom 1. August bis 30. September zu verlegen bez. auszudehnen sich empfehle, unter der Voraussetzung, daß die vor dem Beginn dieser Ferien etwa noch nicht erledigten Prüfungen von Candidaten als eilige Sachen im Sinne des § 23 der Oberappellationsgerichts-Ordnung im nächsten Jahr auf Grund der dann in dieser Hinsicht obwaltenden Ausnahmeverhältnisse anzusehen sein werden. Diese Maßregel macht eine Aenderung der §§ 22 und 102 der Oberappellationsgerichts-Ordnung erforderlich. Der § 22 wird einen die neue Bestimmung enthaltenden Zusatz erhalten müssen und im § 102 wird unbedenklich die wesentlich im Interesse der Sachführer und der Gerichtsmitglieder getroffene Bestimmung zu streichen sein, daß die Fristen, d. h. die in der Oberappellationsgerichts-Ordnung vorgesehenen Fristen, also namentlich die für die Einführung und Rechtfertigung der Appellation und für die Vernehmung des Appellaten vorgeschriebenen Fristen, wenn sie während der Gerichtsferien ablaufen, als bis zum achten Tage nach den Ferien erstreckt anzusehen seien. Die Senate haben sich demgemäß ihrerseits dahin verständigt, daß an Stelle der §§ 22 und 102 der Oberappellationsgerichts-Ordnung die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu treten haben:

§ 22.

Das Oberappellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Juli bis zum 31. August, beide Tage eingerechnet, Ferien haben. Im Jahre 1879 werden an Stelle der Ferien vom 22. Juli bis 31. August vom 1. August bis 30. September, beide Tage eingerechnet, Ferien stattfinden.

§ 102.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen (§ 22), sind als bis zum nächsten Werktag erstreckt anzusehen.

Die Verkündung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen würde bis dahin auszuweisen sein, daß festgestellt ist, das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz werde am 1. October 1879 in Kraft treten.

Der Senat beantragt hiernach, daß die Bürgerschaft zu den vorstehenden Anträgen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wolle.

3. Bureauvorsteher der Armenpflege.

Der Director der Armenpflege hat den abschriftlich anliegenden Bericht erstattet, in welchem derselbe beantragt, auf den demnächst anzustellenden Bureauvorsteher die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. December 1874 wegen Versetzung in den Ruhestand (§ 36 ff.) mit derselben Maßgabe Anwendung finden zu lassen, wie dieses für die Ruhegehälter der Armenaufseher verfassungsmäßig beschloffen worden sei. Der Senat findet kein Bedenken sich mit diesem Antrage einverstanden zu erklären und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Senat und Bürgerschaft haben am 16. und 31. Mai 1876 auf Antrag des Unterzeichneten als Directors der Armenpflege beschlossen, auf die vom Vorstande der Armenpflege angestellten Armenaufseher die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. December 1874, wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 36 ff.) Anwendung finden zu lassen mit der Maßgabe jedoch, daß in etwa vorkommenden Fällen die Ruhegehälter für Armenaufseher aus dem Fonds der Armenpflege zu zahlen seien und nur dann, wenn dieser nicht ausreichen sollte, die Generalkasse für die Zahlung der Gehälter aufzukommen habe.

Ein Gleiches wird nunmehr auch für den demnächst anzustellenden Bureauvorsteher (Gehalt M. 2500—3250) beantragt. Die Art der Geschäfte, welche mit dieser Stellung verbunden sind, macht es erforderlich, daß deren Inhaber dauernd an sein Amt gefesselt werde und in demselben seinen Lebensberuf finde. In dieser Beziehung steht unter den Beamten der Armenpflege allein der Bureauvorsteher den Aufsehern gleich, und erscheint es im Interesse der Geschäftsordnung der Armenpflege dringend wünschenswerth, mit diesem wichtigen Posten die nämliche Sicherung und Berechtigung zu verknüpfen, welche den Armenaufsehern bereits zuerkannt ist.

(gez.) **Nielsen.**

Director.